


<b>Normgeber:</b>	Justizministerium Landesregierung	<b>Quelle:</b>	
<b>Aktenzeichen:</b>	5400/0204 (JuM), 1-0230.0/135	<b>Gliederungs-Nr:</b>	2002-3
<b>Erlassdatum:</b>	17.12.2007	<b>Normen:</b>	§ 5 ABlG, § 97 GWB, § 7 LHO, § 34 LHO, § 55 LHO, § 140 SGB 9, § 141 SGB 9, § 143 SGB 9
<b>Fassung vom:</b>	17.12.2007	<b>Fundstellen:</b>	GABl. 2008, 14, Die Justiz 2008, 105
<b>Gültig ab:</b>	01.01.2008		
<b>Gültig bis:</b>	31.12.2014		

**Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Beschaffung in der Landesverwaltung (Beschaffungsanordnung - BAO)**

**Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis**

1. Gemeinsame Beschaffung, Einzelbeschaffung
2. Gegenstände der gemeinsamen Beschaffung
3. Ausnahmen von der gemeinsamen Beschaffung
4. Gemeinsame Beschaffungsstelle; Vergabeservice
5. Rahmenverträge
6. Umweltschutz als allgemein verbindlicher Beschaffungs- und Vergabegrundsatz
7. Berücksichtigung des Mittelstandes sowie besonderer Bewerber
8. Beschaffungsverfahren
9. Arten der Vergabe
10. Vergabezeitraum, Bedarfsermittlung
11. Bedarfserhebung, Standardisierung
12. Ausschreibung
13. Beachtung des öffentlichen Preisrechts
14. Besonderheiten bei Druckaufträgen
15. Benennung geeigneter Unternehmen
16. Ausnahmen im Einzelfall, allgemeiner Geltungsbereich
17. Schlussbestimmungen

**Verwaltungsvorschrift der Landesregierung  
über die Beschaffung in der Landesverwaltung  
(Beschaffungsanordnung - BAO)**

Vom 17. Dezember 2007 (- Az.: 1-0230.0/135 -)

**Fundstelle:** GABl. 2008, S. 14, Die Justiz 2008, S. 105

Im Interesse einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung der Haushaltsmittel im Sinne von § 34 Abs. 2 Satz 1 und § 55 der Landeshaushaltsordnung wird angeordnet:

## **1. Gemeinsame Beschaffung, Einzelbeschaffung**

- 1.1 In dieser Verwaltungsvorschrift werden die gemeinsame Beschaffung und die Einzelbeschaffung von Bedarfsgegenständen (Lieferleistungen und Dienstleistungen) durch die Dienststellen des Landes geregelt, soweit sie Mittel des Landeshaushalts bewirtschaften.
- 1.2 Die in Nummer 2 genannten Bedarfsgegenstände unterliegen der gemeinsamen Beschaffung. Sie werden ausschließlich über das Logistikzentrum Baden-Württemberg (LZBW) beschafft (Nr. 4.1), soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- 1.3 Alle anderen Bedarfsgegenstände beschafft jede Dienststelle unter Beachtung des Vergaberechts in eigener Verantwortung (Einzelbeschaffung). Die Dienste des LZBW sind auch dabei zu nutzen, wo immer es möglich ist (z.B. Vergabeservice nach Nr. 4.3).
- 1.4 Die Nummern 6 bis 16 gelten für die gemeinsame Beschaffung und für die Einzelbeschaffung, soweit sich aus den einzelnen Bestimmungen nichts anderes ergibt.

## **2. Gegenstände der gemeinsamen Beschaffung**

- 2.1 Geschäftsbedarf: Unbedrucktes Schreib-, Druck- und Kopierpapier, Briefhüllen, Versandtaschen, Hängetaschen, Hängehefter, Pendelhefter, Schnellhefter, Ordner, unbedruckte Laufmappen,
- 2.2 die dem jeweiligen Stand der Bürotechnik entsprechenden Bürogeräte (z.B. Fotokopiergeräte, Tischrechner, Diktiergeräte, Aktenvernichter),
- 2.3 Reinigungsmaschinen (z.B. Staubsauger, Hochdruckreiniger, Kehrmaschinen), Toiletten- und Hygienepapier,
- 2.4 Leuchtmittel und Zubehör (z.B. Glühlampen, Leuchtstofflampen und Starter),
- 2.5 Druckaufträge aller Art.

Die Dienststellen können Druckaufträge, deren geschätzter Auftragswert 1 500 Euro (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigt, bei Bedarf selbst vergeben. Nicht der gemeinsamen Beschaffung unterliegen Druckaufträge für Sitzungsprotokolle und Beilagen des Landtags, Steuerformulare, Haushaltspläne und Haushaltsrechnungen, Prüfungsfragen, Verschlussachen, Druckaufträge an Justizvollzugsanstalten sowie an Werkstätten für behinderte Menschen und Druckaufträge der Finanzkontrolle (Denkschrift u. dgl.).

Die zuständigen Beschaffungsstellen können sich in diesen Fällen vom LZBW fachlich beraten lassen,

- 2.6 Kraftfahrzeugersatzteile und -zubehör: Reifen, Felgen, Gewichte, Batterien, Glühlampen, Wischerblätter, Pflegemittel,
- 2.7 Kraft- und Schmierstoffe: Benzin, Diesel-, Motoren- und Getriebeöl,
- 2.8 Standardgeräte der Informations- und Kommunikationstechnik (z.B. stationäre und tragbare Personalcomputer, Bildschirme, Tastaturen, Drucker und andere Peripheriegeräte) und zugehörige Programme der Bürokommunikation sowie standardisierte IuK-Dienstleistungen; die nähere Festlegung erfolgt durch das Innenministerium und Finanzministerium im Benehmen mit dem Arbeitskreis Informationstechnik (AK-IT) im Zusammenwirken mit den IuK-Zentren der Landesverwaltung, dem Informatikzentrum der Landesverwaltung Baden-Württemberg (IZLBW) und dem Landeszentrum für Datenverarbeitung (LZfD), zur Standardisierung siehe Nummer 11.4,
- 2.9 Zubehör und Verbrauchsmaterial für die Datenverarbeitung (z.B. DVD, CD, Disketten, Data Cartridges, Magnetbänder, Magnetbandkassetten, Farbbänder, Tintenpatronen, Toner und sonstiges Zubehör für Drucker, Tabellierpapier und Endlosformularsätze, Endlosetiketten, Ablegemappen, Disketten-Container),
- 2.10 Film- und Fotomaterial,
- 2.11 Anzeigenschaltungen (Abschluss eines Rahmenvertrags mit einer Anzeigenagentur).

### **3. Ausnahmen von der gemeinsamen Beschaffung**

Sofern eine Dienststelle einen unter Nummer 2 genannten Gegenstand aus besonderen Gründen selbst beschaffen möchte, ist hierzu die vorherige schriftliche Zustimmung des LZBW erforderlich.

Es ist nicht zulässig, dass eine Dienststelle einen Gegenstand unter Verwendung des Ausschreibungsergebnisses des LZBW bei einem anderen Lieferanten beschafft.

### **4. Gemeinsame Beschaffungsstelle; Vergabeservice**

- 4.1 Die gemeinsame Beschaffung wird landesweit vom LZBW als gemeinsame Beschaffungsstelle durchgeführt.

Das LZBW arbeitet dazu mit anderen Landesbehörden zusammen und nutzt deren Kenntnisse, wenn dies fachlich geboten ist, z.B. bei IuK-Geräten und -Programmen mit den IuK-Zentren.

4.2 Das LZBW schreibt die Bedarfsgegenstände nach Nummer 2 grundsätzlich in einem elektronisch gesteuerten Vergabeverfahren aus und erteilt den Zuschlag. Nach Zuschlagserteilung werden die von den ausgewählten Lieferanten erhältlichen Artikel in elektronisch geführte und über das Landesverwaltungsnetz zugängliche Kataloge zum Abruf eingestellt (sog. Büroshop des LZBW); dies gilt im Allgemeinen nicht, wenn die Ausschreibung nur für eine bestimmte Dienststelle erfolgt. Die Dienststellen bestellen diese Artikel bedarfsgerecht in der Regel über das Landesverwaltungsnetz über einen elektronischen Warenkorb im Büroshop.

Die Lieferanten liefern die bestellten Artikel direkt an die Dienststellen aus und rechnen mit diesen ab. Bei Erhalt der Lieferungen haben die Dienststellen zu prüfen, ob die Lieferungen nach Art, Menge, Preis und Beschaffenheit den Aufträgen entsprechen. Bei offensichtlichen Mängeln ist die Lieferung zurückzuweisen oder nur unter Vorbehalt abzunehmen. In diesen Fällen ist das LZBW unverzüglich zu unterrichten, auch wenn mit dem Lieferanten direkt Kontakt aufgenommen wurde. Das LZBW führt Abrufstatistiken zu Bestellungen aus den elektronischen Katalogen, insbesondere zur Optimierung künftiger Beschaffungen. In Rechtsangelegenheiten vertritt das LZBW in Abstimmung mit der Dienststelle sowie bei IuK-Beschaffungen ggf. mit den IuK-Zentren das Land Baden-Württemberg als Auftraggeber.

4.3 Für Bedarfsgegenstände, die nicht der gemeinsamen Beschaffung unterliegen, können die Dienststellen das LZBW mit der Durchführung von Ausschreibungsverfahren sowie bei Bedarf auch mit der Aufbereitung und Bereitstellung der Ausschreibungsergebnisse in Form elektronischer Kataloge beauftragen (Vergabeservice).

Die Dienststellen teilen dem LZBW dazu die fachlichen Leistungsvorgaben mit. Bei der Durchführung der Ausschreibungsverfahren folgt das LZBW den Vorgaben der Dienststellen, soweit nicht vergaberechtliche Vorschriften entgegenstehen. Die Zuschläge werden vom LZBW nach Maßgabe des Vergaberechts im Einvernehmen mit den Dienststellen erteilt. Im Übrigen gilt Nummer 4.2 Absatz 2 entsprechend. Das LZBW stellt den Dienststellen seinen Personal- und Sachaufwand in Rechnung.

4.4 Das LZBW unterrichtet die Dienststellen regelmäßig über seine Leistungsangebote und deren Nutzung.

4.5 Die Hochschulen können ihren Bedarf selbst beschaffen. Es wird ihnen empfohlen, nach Möglichkeit mit dem LZBW die Beteiligung an der gemeinsamen Beschaffung zu vereinbaren.

## **5. Rahmenverträge**

5.1 Soweit Rahmenverträge des Wirtschaftsministeriums - bzw. für den Bereich der IuK des Innenministeriums - bestehen (z.B. für IuK-Dienstleistungen, IuK-Geräte und Programme, die nicht unter Nummer 2 fallen, Kraftfahrzeuge, Papier- und Stoffhandtücher sowie Seife aus

Automaten), dürfen für die von dem Rahmenvertrag erfassten Gegenstände keine für die Dienststellen ungünstigeren Preise und Bedingungen vereinbart werden.

5.2 Die wesentlichen Rahmenvertragsbedingungen werden den Dienststellen grundsätzlich über das LZBW bekannt gegeben.

5.3 Jede Dienststelle nimmt Beschaffungen, für die Rahmenverträge bestehen, unter Beachtung des Vergaberechts in eigener Verantwortung vor, sofern der Bedarfsgegenstand nicht nach Nummer 2 der gemeinsamen Beschaffung unterliegt.

## **6. Umweltschutz als allgemein verbindlicher Beschaffungs- und Vergabegrundsatz**

6.1 Im Rahmen der Vergabevorschriften ist unter den am Markt befindlichen und für den vorgesehenen Verwendungszweck geeigneten Erzeugnissen bzw. Dienstleistungen das Angebot zu bevorzugen, das bei der Herstellung, im Gebrauch und/oder in der Entsorgung die geringsten Umweltbelastungen hervorruft. Der unter Umständen höhere Preis ist für die Beschaffung kein Hindernis, sofern er unter Berücksichtigung des § 7 Landeshaushaltsordnung (LHO) als wirtschaftlich angesehen werden kann. Dabei sind gegebenenfalls auch nicht monetär exakt zu bewertende Vorteile für das Gemeinwohl zu berücksichtigen. Auf die in § 5 des Landesabfallgesetzes vom 15. Oktober 1996 (GBl. S. 617) festgelegten Pflichten der öffentlichen Hand bei der Beschaffung wird hingewiesen. Die dortigen Anforderungen bedürfen keiner gesonderten Prüfung, wenn Produkte mit anerkannten Umweltzeichen wie dem „Blauen Engel“ oder dem „Eco-Label“ der Europäischen Union gekennzeichnet sind.

6.2 Die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen ökologisch vorteilhaften Produkteigenschaften sind in der Leistungsbeschreibung anzugeben. Hinweise hierzu geben insbesondere der vom Umweltministerium herausgegebene Leitfaden "Umweltorientierte Beschaffung" und das vom Umweltbundesamt herausgegebene Handbuch "Umweltfreundliche Beschaffung".

6.3 Soweit Aufträge unter Umweltgesichtspunkten besonders sensibel sind (z.B. besondere Transportleistungen, Reinigung von Containern mit Abfall unbekannter Herkunft, Entsorgung nicht mehr aufzubereitender Reinigungsflüssigkeiten) kann die auftragsbezogenen notwendige umweltspezifische Eignung der Unternehmen insbesondere durch Nachweis einer Zertifizierung nach EMAS, hilfsweise ISO 14001 oder einem anderen Umweltmanagementsystem, erbracht werden (vgl. § 7a Nr. 5 Absatz 2 VOL/A).

6.4 Erfolgt ohne vorherigen Teilnahmewettbewerb eine Beschränkte Ausschreibung oder ein Verfahren zur Freihändigen Vergabe, sollten gezielt auch geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, die den Nachweis einer Zertifizierung nach EMAS, hilfsweise ISO 14001 oder einem anderen Umweltmanagementsystem, erbracht haben; andere geeignete Unternehmen dürfen dadurch jedoch nicht ausgeschlossen oder benachteiligt werden; Nr. 7 bleibt unberührt.

## **7. Berücksichtigung des Mittelstandes sowie besonderer Bewerber**

7.1 Die Richtlinien über die Beteiligung der mittelständischen Wirtschaft an der Vergabe öffentlicher Aufträge (Mittelstandsrichtlinien für öffentliche Aufträge - MRöA) vom 6. August 2003 (GABl. S. 591, ber. S. 638) sind in der jeweils gültigen Fassung allen Beschaffungen zugrunde zu legen.

7.2 Die Dienststellen des Landes sind nach §§ 141 und 143 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet, Aufträge, die von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder Blindenwerkstätten ausgeführt werden können, bevorzugt diesen Werkstätten anzubieten.

7.2.1 Bei Freihändigen Vergaben und Beschränkten Ausschreibungen sind deshalb insbesondere auch solche Werkstätten zur Angebotsabgabe aufzufordern. Außerdem ist hierbei zu berücksichtigen, dass diese Werkstätten den ermäßigten Umsatzsteuersatz zu entrichten haben.

50 v.H. des auf die Arbeitsleistung der Werkstatt entfallenden Rechnungsbetrags der Aufträge an Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten (Gesamtrechnungsbetrag abzüglich Materialkosten) kann nach §140 SGB IX an der Ausgleichsabgabe, die das Land wegen einer zu geringen Beschäftigungsquote behinderter Menschen abzuführen hat, angerechnet werden. Da die vom Land zu entrichtende Ausgleichsabgabe dadurch unmittelbar gemindert wird, sind Aufträge an Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten in größtmöglichem Umfang zu erteilen.

Die anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten sowie die von ihnen angebotenen Waren und Dienstleistungen sind in einem Verzeichnis erfasst, das von der Bundesagentur für Arbeit herausgegeben wird und bei der Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit, Hölderlinstraße 36, 70174 Stuttgart, Telefon 0711/941-0, Telefax 0711/941-1640, E-Mail [baden-wuerttemberg@arbeitsagentur.de](mailto:baden-wuerttemberg@arbeitsagentur.de), angefordert werden kann.

7.2.2 Die Eigenschaft als bevorzugter Bewerber ist bis zum Angebotstermin nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt.

7.3 Über Lieferungen und Leistungen, die von Vollzugsanstalten im Rahmen der Gefangenearbeit angeboten werden, werden die Dienststellen vom Justizministerium unterrichtet. Es ist freihändig zu vergeben.

## **8. Beschaffungsverfahren**

Für das Beschaffungsverfahren sind die Bestimmungen der VOL/A verbindlich. Auf die Verwaltungsvorschrift der Ministerien über die Anwendung der Verdingungsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A), Ausgabe 2006, Teil B (VOL/B) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) vom 8. November 2006 (GABl. S. 867) wird hingewiesen.

Sofern der geschätzte Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) den jeweiligen Schwellenwert (derzeit 211 000 Euro) erreicht oder übersteigt, sind zusätzlich der Vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358), und die Vergabeverordnung (VgV) vom 11. Februar 2003 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2334), zu beachten.

## **9. Arten der Vergabe**

- 9.1 Neben den in § 3 Nr. 3 und 4 VOL/A geregelten Ausnahmen vom Erfordernis einer Öffentlichen Ausschreibung ist
- a) eine Beschränkte Ausschreibung auch dann zulässig, wenn der Auftragswert voraussichtlich nicht mehr als 40 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) beträgt,
  - b) eine Freihändige Vergabe auch dann zulässig, wenn der Auftragswert voraussichtlich 10 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigt.
- 9.2 Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe soll der Kreis geeigneter (fachkundiger, leistungsfähiger und zuverlässiger) Unternehmen soweit wie möglich gewechselt werden. Um eine möglichst breite Streuung der Aufträge unter das mittelständische Gewerbe zu erreichen, sind, soweit dies technisch und organisatorisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, Aufträge in Lose aufzuteilen.
- 9.3 Bei Beschränkter Ausschreibung sind in der Regel mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Um Preisabsprachen möglichst auszuschließen, sollen auch entfernter liegende Unternehmen an der Ausschreibung beteiligt werden. Besteht nach dem Ergebnis einer Ausschreibung der Verdacht einer Preisabsprache, so ist die Ausschreibung aufzuheben und entweder unter Beteiligung weiterer Unternehmen neu auszuschreiben oder freihändig zu vergeben. Verdachtsfälle von Preisabsprachen sind dem Wirtschaftsministerium zu melden.
- 9.4 Vor einer Freihändigen Vergabe ist in der Regel eine formlose Preisermittlung (Anfrage bei mehreren geeigneten Unternehmen) durchzuführen und schriftlich zu dokumentieren.

## **10. Vergabezeitraum, Bedarfsermittlung**

- 10.1 Gegenstände, die regelmäßig benötigt werden (z.B. Geschäftsbedarf, Kraft- und Schmierstoffe, Zubehör für die Datenverarbeitung) sollen möglichst für bestimmte jeweils festzulegende Beschaffungszeiträume beschafft werden. Ein Beschaffungszeitraum soll in der Regel den Bedarf von mindestens sechs Monaten umfassen.
- 10.2 Der Beschaffung nach Nummer 10.1 geht eine Bedarfsermittlung voraus, soweit nicht nach Nummer 12.6 beschafft wird.
- 10.3 Aufträge über Kleinartikel (z.B. des Bürobedarfs) sind soweit wie möglich zusammenzufassen. Der Wert einer Auftragsvergabe sollte 50 Euro nicht unterschreiten. Das LZBW kann für einzelne Gegenstände der gemeinsamen Beschaffung andere Mindestbestellwerte festlegen.

## **11. Bedarfserhebung, Standardisierung**

- 11.1 Soweit das LZBW den voraussichtlichen Bedarf nicht aufgrund vorhandener Daten selbst hinreichend einschätzen kann, haben die Dienststellen auf Anforderung ihren Bedarf für einen bestimmten Vergabezeitraum mitzuteilen. Das Nähere wird vom LZBW festgelegt. Für IuK-Beschaffungen erhebt der Arbeitskreis für Informationstechnik (AK-IT) regelmäßig den Bedarf, sofern dieser sich nicht schon aus den Abnahmestatistiken, Technologie- und Gebrauchszyklen (z.B. aus Leasingverträgen) ergibt. Der mitgeteilte Bedarf ist von den Dienststellen in jedem Fall abzunehmen.
- 11.2 Tritt über den nach Nummer 11.1 mitgeteilten Bedarf hinaus unerwartet zusätzlicher Bedarf auf, so ist dieser ebenfalls dem LZBW mitzuteilen und über sie zu beschaffen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Nummer 11.1 Satz 3 gilt entsprechend.
- 11.3 Die Bedarfsgegenstände sind nach ihren Leistungsmerkmalen und mit verkehrsüblichen Bezeichnungen zu beschreiben. Fabrikats- oder Herkunftsbezeichnungen dürfen nach Maßgabe von § 8 Nr. 3 VOL/A nur in Ausnahmefällen verwendet werden; auf die Regelungen über die Verwendung von Normen und technischen Spezifikationen in § 8a VOL/A wird hingewiesen.
- 11.4 Das LZBW kann zur besseren Wirtschaftlichkeit der gemeinsamen Beschaffung die Auswahl zwischen gleichartigen oder ähnlichen Produkten einschränken. Sie gibt hierzu für die unter Nummer 2 fallenden Gegenstände zur Bedarfsanforderung und Ausschreibung soweit möglich einheitliche, herstellernerneutrale und leistungsbezogene Standards unter Berücksichtigung ökologisch vorteilhafter Merkmale vor (Standardisierung). Diese Standards sind für die Bedarfsdeckung der Dienststellen im Rahmen der gemeinsamen Beschaffung verbindlich. Soweit die einheitlichen Vorgaben im Einzelfall zwingend erforderliche Leistungsmerkmale nicht erfüllen, kann das LZBW eine Ausnahme nach Nummer 3 zulassen.

Für die gemeinsame Beschaffung von IuK-Geräten nach Nummer 2.8 gelten die Sätze 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass die Standardisierung durch den AK-IT in Abstimmung mit den zustän-



digen IuK-Zentren erfolgt. Die jeweils aktuelle Fassung der e-Government-Standards ist hierbei zu berücksichtigen. Die IuK-Zentren erstellen auch die IuK-fachlichen Leistungsvorgaben für Ausschreibungen in der gemeinsamen Beschaffung.

- 11.5 Qualität und Preis eines Bedarfsgegenstands müssen in allen Fällen in angemessenem Verhältnis zum vorgesehenen Verwendungszweck stehen.

## **12. Ausschreibung**

- 12.1 Bekanntmachungen von öffentlichen Ausschreibungen und Teilnahmewettbewerben sollen in der Regel im Internet auf der Plattform [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de) erfolgen, bei Bedarf zusätzlich in anderen in § 17 Nr. 1 VOL/A genannten Medien. Dies gilt auch, wenn nach § 17a VOL/A eine Pflichtveröffentlichung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist.

Bis zur Bekanntgabe der technischen Betriebsfähigkeit der Ausschreibungsübersicht im Portal [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de), die durch das Innenministerium erfolgt, gilt übergangsweise die bisherige Veröffentlichungspflicht im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg fort.

- 12.2 In der Ausschreibung ist darauf hinzuweisen, dass
- für die Vergabe die "Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen" - VOL/A - und die "Mittelstandsrichtlinien für öffentliche Aufträge" Anwendung finden,
  - die genannten Bestimmungen aber nicht Vertragsinhalt werden und ein Rechtsanspruch des Bieters auf deren Anwendung nicht besteht (dieser Hinweis muss jedoch bei Aufträgen der in Nummer 8 Satz 2 genannten Art im Hinblick auf § 97 Abs. 7 GWB unterbleiben).
- 12.3 In der Ausschreibung und der Auftragserteilung ist darauf hinzuweisen, dass für die Aufträge die "Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen - VOL/B - unter Ausschluss anderer Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Bieters gelten.
- 12.4 In die Ausschreibung ist unter "Besondere Bedingungen" ergänzend zu § 9 Nr. 1 VOL/A folgendes aufzunehmen:
- 12.4.1 Die Verpflichtung zur Lieferung des zusätzlich auftretenden Bedarfs bis zu 10 v.H. der im Vertrag festgelegten Mengen während des Vergabezeitraums zu gleichen Preisen und Bedingungen wie für den Hauptauftrag (vgl. Nr. 13.3),
- 12.4.2 die Art der Lieferung oder Versendung sowie deren Verrechnung,
- 12.4.3 die Zahlungsbedingungen,

- 12.4.4 der Hinweis auf die Geltung des öffentlichen Preisrechts (vgl. Nr. 13.2),
- 12.4.5 die Verjährungsfristen für Mängelansprüche, soweit von den gesetzlichen Fristen des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgewichen werden soll (vgl. § 14 Nr. 2 VOL/B); die Fristen sollen nicht ungünstiger sein, als dies im Handel üblich ist.
- 12.5 Außerdem ist der Hinweis in die Ausschreibung aufzunehmen, dass im Angebot gegebenenfalls die Umweltverträglichkeit des Produkts besonders darzulegen ist.
- 12.6 Ausschreibungen und Preisermittlungen können für bestimmte Gegenstände auch mit dem Ziel durchgeführt werden, Preise und Lieferbedingungen in einem festgelegten Beschaffungszeitraum zu ermitteln. In diesem Fall wird durch den Zuschlag kein Auftrag erteilt, sondern festgestellt, dass im Falle eines Bedarfs ausschließlich von dem Angebot des Bieters Gebrauch gemacht wird. Die Nummern 12.4.2 bis 12.4.5 und 12.5 gelten entsprechend. Es sind möglichst Angaben über das Beschaffungsvolumen zu machen.
- 12.7 Für die Einzelbeschaffung von Möbeln, für die in Nummer 2.1 nicht genannten Artikel des Bürobedarfs (z.B. Hefter, Kleber, Kugelschreiber) sowie für die nicht unter die Nummern 2.8 fallenden Komponenten von IuK-Geräten ermittelt das LZBW bei den in Frage kommenden Unternehmen, welche Nachlässe diese auf ihre üblichen Ladenverkaufspreise den Dienststellen auf der Grundlage des großen Bedarfs des Landes einräumen.

### **13. Beachtung des öffentlichen Preisrechts**

- 13.1 Für die Preise der öffentlichen Aufträge gelten die Höchstpreisbestimmungen der Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953 (BAnz. Nr. 244), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juni 1989 (BGBl. I S. 1094).
- 13.2 Die Verantwortung für die Einhaltung der Preisvorschriften liegt bei der Vergabestelle. Darüber hinaus sind die Regierungspräsidien zur Überwachung befugt. Bei Aufträgen, die ohne Ausschreibung vergeben werden sollen oder bei denen sich auf eine Ausschreibung nur ein Bewerber gemeldet hat, ist in jedem Fall vor der Auftragsvergabe die Preisüberwachungsstelle des zuständigen Regierungspräsidiums einzuschalten, wenn der Wert des Auftrags 25 000 Euro übersteigt.
- 13.3 Preisvorbehalte des Auftragnehmers dürfen nur akzeptiert werden, soweit die Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums über Preisvorbehalte bei öffentlichen Aufträgen vom 30. November 1999 (GABl. S. 708) nicht entgegenstehen. Gewisse Beschränkungen bei der Vereinbarung von Preisvorbehalten (insbesondere, wenn die Liefer- und Leistungsfrist weniger als vier Monate beträgt) ergeben sich ferner aus § 1 Abs. 4 der Verordnung zur Regelung der

Preisangaben in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4197), geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2004 (BGBl. I S. 1414).

#### **14. Besonderheiten bei Druckaufträgen**

- 14.1 Bei der Vergabe von Druckaufträgen nach Nummer 2.5 ist zu beachten, dass Druckereien unter bestimmten Voraussetzungen den ermäßigten Umsatzsteuersatz berechnen können unabhängig davon, ob sie das Gesamtwerk oder nur Teilleistungen erbringen. Der ermäßigte Umsatzsteuersatz gilt somit auch, wenn die Druckerei in Unteraufträgen Teilleistungen an Dritte vergeben hat.
- 14.2 Verträge über die Herstellung und Versendung periodisch erscheinender Druckerzeugnisse sind in der Regel auf höchstens vier Jahre zu befristen.

#### **15. Benennung geeigneter Unternehmen**

Die Benennung geeigneter Bewerber (§ 4 Nr. 2 Abs. 2 VOL/A) erfolgt in Baden-Württemberg durch die Industrie- und Handelskammern. Anlaufstelle: IHK Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg bei der IHK Region Stuttgart, Jägerstraße 30, 70174 Stuttgart, Telefon 0711/2005-328, Telefax 0711/ 2005-60528, E-Mail: auftragsberatung@stuttgart.ihk.de. Auf Anfrage bemühen sich die Industrie- und Handelskammern, den öffentlichen Auftraggebern bei beschränkten Ausschreibungen und bei freihändigen Vergaben gezielt fachkundige und leistungsfähige Unternehmen zu benennen, die für den Auftrag geeignet erscheinen. Die Auskünfte erfolgen unentgeltlich.

#### **16. Ausnahmen im Einzelfall, allgemeiner Geltungsbereich**

- 16.1 Das Wirtschaftsministerium kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von dem in den Nummern 1 bis 15 festgelegten Beschaffungsverfahren zulassen, sofern nicht eine Ausnahme nach Nummer 3 in Frage kommt.
- 16.2 Soweit Änderungen des Vergaberechts oder anderer Vorschriften eine Änderung dieser Verwaltungsvorschrift erfordern, kann das Wirtschaftsministerium diese vornehmen und den aktualisierten Wortlaut der Verwaltungsvorschrift neu bekannt machen.
- 16.3 Soweit im öffentlichen Beschaffungswesen für einzelne Bereiche oder für einzelne Bedarfsartikel (z.B. Waffen, Katastrophenschutzeinrichtungen u.a.) besondere Regelungen oder Richtlinien bestehen (vgl. die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über den Landesbetrieb „Logistikzentrum Baden-Württemberg (LZBW)“ vom 23. März 2005, GABl. S. 507), bleiben diese unberührt.

## **17. Schlussbestimmungen**

17.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

17.2 Gleichzeitig treten außer Kraft:

17.2.1 die Anordnung der Landesregierung über die Beschaffung in der Landesverwaltung vom 19. Juni 2001 (GABl. S. 829),

17.2.2 Nummer 3.3.4 der Richtlinien der Landesregierung für den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) in der Landesverwaltung (e-Government-Richtlinien Baden-Württemberg 2005) vom 8. Juni 2004 (GABl. S. 510).

© juris GmbH